

Dringliche Motion Hasim Sönmez (SP): Bettelverbot für die Berner Innenstadt

Der Entwurf vom „Reglement betreffend die Benützung des städtischen Teils des Bahnhofs Bern“ sieht unter Artikel 2 Abs. e ein Bettelverbot vor. Dieses Reglement regelt die Benützung des städtischen Teils des Bahnhofs Bern (Art. 1 Abs 1). Der städtische Teil des Bahnhofs Bern umfasst die Christoffel- und Neuengass-Unterführungen, ihre Zugänge sowie den oberirdischen Eintrittsbereich der Zugänge im Umkreis von zehn Metern (Art 1 Abs 2).

Das Reglement macht Sinn, weil unser Bahnhof als zweitgrösster Bahnhof der Schweiz und als attraktives Einkaufs- und Dienstleistungszentrum eine Visitenkarte und ein Imagerträger für die Stadt Bern sein soll. Ein auf das Bahnhofareal beschränktes Bettelverbot macht aber wenig Sinn, ist für unsere Stadt eigentlich eine Alibiübung. Sobald die täglich 150'000 Personen den Bahnhof verlassen, treffen sie auf eine Stadt mit einer Vielzahl an Bettlern, mit verschmutzten Hauseingängen und riskieren alle 100 m um etwas Kleingeld gebeten zu werden. Der Kampf gegen das kriminell organisierte Bettelwesen ist ein erster Schritt zur Lösung dieses Problems. Nur mit einem Bettelverbot auf dem gesamten Innenstadt-Gebiet können wir der momentan misslichen Lage Herr und Meister werden. Und wir können dem Missbrauch von behinderten Menschen und von Kindern Einhalt gebieten. Selbstverständlich kann ein Reglement nur eine Veränderung herbeiführen, wenn die Einhaltung auch restriktiv und konsequent kontrolliert und sanktioniert wird. Nur so können wir unseren Bewohnern, Konsumenten, Gästen und Touristen wieder eine prosperierende einladende und stolze Landeshauptstadt präsentieren. Dies nicht nur hinsichtlich der bevorstehenden EURO 08. Bern wäre übrigens nicht die erste Stadt mit einem solchen Verbot. Die Stadt verfügt über genügend Einrichtungen und Anlaufstellen, um soziale Not zu vermeiden. In Bern muss niemand aus sozialen Gründen betteln.

Ich beauftrage deshalb den Gemeinderat:

1. In Anlehnung an das im „Bahnhofreglement“ vorgesehene Bettelverbot (Art. 2 Abs e) einen Entwurf für ein Bettelverbot in der Berner Innenstadt auszuarbeiten.
2. Den Reglementsentswurf dem Stadtrat zeitlich so vorzulegen, dass die Einführung parallel mit der Umsetzung des neuen Bahnhofreglements möglich ist.
3. Die Einhaltung dieses Bettelverbots restriktiv zu kontrollieren und zu sanktionieren.

Begründung der Dringlichkeit:

Es wird Dringlichkeit verlangt, damit das neue Reglement bis zur Eröffnung der EURO 08, bzw. der Inkraftsetzung des Bahnhofreglements behandelt, genehmigt und umgesetzt werden kann.

Bern, 29. November 2007

Dringliche Motion Hasim Sönmez (SP)

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.